

Verein zur Erhaltung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume e.V. als gemeinnützig anerkannt

Satzung

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Verein zur Erhaltung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume“
Er hat seinen Sitz in Tübingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist Schutz von Lebensräumen und ihrer Wildtierbestände.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und Erhaltung ihrer Lebensräume
2. Aufklärung der Öffentlichkeit durch Medienarbeit und öffentliche Informationsveranstaltungen
3. Bekämpfung des Handels mit Wildtieren und ihren Produkten
4. Bekämpfung der nicht artgerechten Tierhaltung, insbesondere in Tierhandlungen,
Zoologischen Gärten und wissenschaftlichen Instituten.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an die AIDS-Hilfe Tübingen-Reutlingen e.V., Herrenberger Straße 9, 72072 Tübingen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Altersbeschränkungen bestehen keine.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die die einfache Mehrheit der anwesenden
Mitglieder entscheidet.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber
dem Vorstand.
4. Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Betrag zu entrichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand des Vereins Vollmacht an Vereinsmitglieder erteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf statt.
2. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung
der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter/von
der Verhandlungsleiterin sowie dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

Spendenkonto: Kreissparkasse Tübingen, Konto 289 034, BLZ 641 500 20
Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt

Tübingen, 03. Dezember 2003